

Fall 2

Das Ende einer Freundschaft

Rechtsanwältin R aus Köln hat zu ihrem Geburtstag ein paar Freunde eingeladen, unter anderem ihren ehemaligen Kommilitonen K, der in Münster lebt. K hat freudig zugesagt, macht sich nachmittags mit seinem Auto auf den Weg nach Köln und klingelt zwei Stunden später an der Haustür der R. Die Tür wird geöffnet vom Sohn der R, der dem verdutzten K erklärt, seine Mama habe sich spontan entschieden, lieber in die Sauna zu gehen, die Party falle daher aus. K fühlt sich auf den Arm genommen und will wissen, ob er von R die Spritkosten für die Fahrt (25 Euro) verlangen kann.

Kann er?

Schwerpunkte: Die Abgrenzung der Willenserklärung zur Gefälligkeit; der fehlende Rechtsbindungswille bei sozial motiviertem Verhalten; der Begriff des Schuldverhältnisses aus § 241 BGB; Auslegung einer Willenserklärung; Ersatzansprüche bei Vermögensschäden.

Lösungsweg

Anspruch des K gegen R auf Ersatz der 25 Euro

AGL: § 280 Abs. 1 BGB (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung)

Voraussetzungen: Damit ein solcher Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB (aufschlagen!) für K begründet sein kann, muss zwischen K und R ein »Schuldverhältnis« bestehen.

Die erste Frage unseres Falles lautet somit, ob die Einladung der R, die der K angenommen hat, ein solches Schuldverhältnis mit entsprechenden Rechten und Pflichten begründen kann. In Betracht kommt insoweit, da es im Gesetz natürlich keinen »Geburtstagseinladungsvertrag« gibt, nur ein sogenanntes Vertragsverhältnis eigener Art (»sui generis«). Ein solches ist wegen § 311 Abs. 1 BGB und der darin zum Ausdruck kommenden Vertragsfreiheit des Privatrechts grundsätzlich möglich und umfasst sämtliche Vertragsarten, die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt sind (BGH MDR 2020, 1366; BGHZ 137, 220; BGHZ 75, 301; MüKo/Emmerich § 311 BGB Rz. 1; Jauernig/Stadler § 311 BGB Rz. 3; Palandt/Grüneberg vor § 311 BGB Rz. 11).

Ansatz: Dass R und K sich über die Einladung zur Geburtstagsfeier geeinigt haben, steht außer Zweifel. Und dass K aufgrund dieser Einladung den Weg von Münster aus nach Köln antreten würde, ist ebenfalls unproblematisch. Es fragt sich jedoch, ob diese Vereinbarung auch tatsächlich einen **vertraglichen**, also einen ein Schuldverhältnis begründenden Charakter hat. Erforderlich für einen Vertrag ist nämlich, dass beide Parteien zum Abschluss der vertraglichen Vereinbarung übereinstimmende Willenserklärungen abgeben, demnach also Erklärungen, die eine rechtliche Bindung bewirken sollen. Das Ganze haben wir im ersten Fall schon kennengelernt und dort als »Rechtsbindungswillen« bezeichnet. Der Rechtsbindungswille ist notwendiger und zwingender Bestandteil einer jeden Willenserklärung (BGH NJW 2010, 3087; BGH NJW 1993, 2100; Bamberger/Roth/Hau/Poseck/Sutschet § 241 BGB Rz. 18; Medicus/Petersen AT Rz. 191; Palandt/Ellenberger vor § 116 BGB Rz. 4).

Ob ein solcher Rechtsbindungswille hier tatsächlich vorliegt, ist problematisch:

Es fragt sich nämlich, ob R mit ihrer Einladung aus der Sicht des Erklärungsempfängers K tatsächlich eine solche **rechtliche Bindung** herbeiführen wollte oder aber ob nicht diese Erklärung sozusagen »außerhalb der rechtlichen Ebene« (Medicus/Petersen AT Rz. 184) und damit im rein gesellschaftlichen Bereich anzusiedeln ist. Im letzteren Fall läge nur eine sogenannte »Gefälligkeit« vor, die aber regelmäßig **keine** vertraglichen Ansprüche begründen kann, da ihr kein rechtsgeschäftlicher Charakter zukommt (BGH MDR 2020, 1366; BGH NJW 2015, 2880; BGH NJW 2010, 3087; NK/Schulze vor § 145 BGB Rz. 21; Palandt/Grüneberg vor § 241 BGB Rz. 7).

Durchblick: Die Abgrenzung zwischen einer reinen Gefälligkeit, die keinerlei rechtliche Wirkung für die Parteien haben soll, und einem Rechtspflichten begründenden geschäftlichen Akt ist nötig, um die vielschichtigen Vorgänge des täglichen Lebens zutreffend einordnen zu können. Denn häufig nehmen Personen Handlungen oder Geschäfte vor, die man zwar auf den ersten Blick auch als Rechtsgeschäfte ansehen könnte, die aber von den betreffenden Personen offensichtlich nicht so, sondern als nur rein **gesellschaftlicher Akt**, der gerade keine rechtliche Bindung begründen soll, gemeint bzw. gedacht sind (BGH MDR 2020, 1366; BGH NJW 2015, 2880; NK/Schulze vor § 145 BGB Rz. 21). In solchen Fällen muss gewährleistet sein, dass an einen rein gesellschaftlichen Vorgang keine Rechtspflichten geknüpft werden, die den Erklärernden vom eigentlich gedachten gesellschaftlichen in den rechtlichen Rahmen mit allen möglichen Ersatzpflichten aus einem Vertragsverhältnis bringen.

Beispiele: Wer seinen Nachbarn zum Dank für den am Vortag ausgeliehenen Schlagbohrer zum Essen einlädt, will **keine** rechtliche Pflicht begründen, sondern handelt aus rein gesellschaftlichen bzw. sozialen Motiven (Dank, Freundschaft oder ähnliches); wer verspricht, für einen anderen einen Brief in den Briefkasten zu werfen (etwa, weil er sowieso zur Post muss), will **keine** Rechtspflicht erfüllen oder begründen; wer einen Bekannten im Auto mitnimmt, um ihn zur nächsten Bahn-

haltestelle zu bringen, will ebenfalls kein Rechtsgeschäft mit entsprechenden Pflichten begründen; Gleiches gilt für das Mitnehmen der Nachbarskinder zum Kindergarten oder das Bringen von Kindern/Spielern zu einem Jugend-Fußballspiel (vgl. instruktiv: BGH NJW 2015, 2880); wer sich bereit erklärt, bei Urlaubsabsenten das Haus der Nachbarn zu beaufsichtigen, will im Zweifel diesbezüglich auch keine Rechtspflicht im klassischen Sinne übernehmen; oder wer sich etwa bereiterklärt, für einen anderen aus der Reinigung ein Kleidungsstück abzuholen, will sich dadurch selbstredend auch keiner vertraglichen Pflicht gegenüber dem Kleidungseigentümer unterwerfen (weitere Beispiele bei *Palandt/Grüneberg* vor § 241 BGB Rz. 9)

In all diesen Fällen handelt es sich vor allem um **sozial** motiviertes Verhalten. Um dieses sozial motivierte Verhalten nicht in eine rechtliche Ebene und damit die Parteien in die Gefahr von Rechtspflichten, unter Umständen sogar mit möglichen vertraglichen Schadensersatzpflichten zu bringen (sonst würde das ja auch niemand mehr machen!), nimmt man an, dass die betreffenden Personen mit ihren Zusagen **keine** Schuldverhältnisse im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB (aufschlagen!) begründen. Man spricht vielmehr davon, dass »Leistungen zwar aufgrund einer Vereinbarung, aber ohne erkennbare Gegenleistung« erbracht werden sollen – und definiert dies als »**Gefälligkeit**« (NK/Schulze vor § 145 BGB Rz. 21). Der diese Gefälligkeit vornehmenden Partei fehlt der Wille, eine rechtliche Bindung einzugehen. Der Betreffende gibt mangels eines Rechtsbindungswillens konsequenterweise dann auch **keine** Willenserklärung ab (BGH MDR 2020, 1366; BGH NJW 2015, 2880; NK/Schulze vor § 145 BGB Rz. 21; Staudinger/Bork vor § 145 BGB Rz. 82; PWW/Ahrens vor § 116 BGB Rz. 6).

Und dies hat zur Folge, dass natürlich auch keine vertraglichen Pflichten entstehen und mithin solche auch nicht verletzt werden können. Eine Vertragshaftung bzw. eine Haftung aus einem Schuldverhältnis nach § 280 Abs. 1 BGB entfällt bei einer bloßen Gefälligkeit (BGH NJW 2015, 2880; *Palandt/Grüneberg* vor § 241 BGB Rz. 7; NK/Schulze vor § 145 BGB Rz. 21). In Betracht kommt lediglich eine mögliche Einstandspflicht aus den deliktsrechtlichen Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern absolute Rechte des anderen schuldhaft verletzt worden sind: Wer also etwa beim zufälligen Mitnehmen eines Bekannten zur nächsten Straßenbahnhaltestelle mit dem Auto fahrlässig einen Unfall verursacht, bei dem der mitgenommene Insasse verletzt wird, muss unter Umständen aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Körperverletzung haften, nicht aber aus Vertrag (BGH NJW-RR 2017, 272; BGH NJW 1993, 2611; BGH NJW 1992, 2474; Medicus/Petersen AT Rz. 185; Stadler AT § 17 Rz. 20). **Beachte:** Anders soll dies übrigens bei einer klassischen **Fahrgemeinschaft** (etwa zur Arbeitsstätte) sein: Hier nimmt die Rechtsprechung sehr wohl eine vertragliche Verbindung zwischen den Beteiligten an, bei der allerdings wechselseitige und stillschweigende Haftungsausschlüsse in Betracht kommen, um das vergleichsweise hohe Haftungsrisiko im Straßenverkehr einzudämmen (BGH NJW 2009, 1482; OLG Köln VersR 2004, 189; *Palandt/Sprau* vor § 662 BGB Rz. 8; *Palandt/Grüneberg* vor § 241 BGB Rz. 9; NK/Schulze vor § 145 BGB Rz. 21, Fn. 106; Seibl in IPRax 2010, 347).

Zurück zum Fall: Wir müssen nach dem soeben Gesagten also klären, ob die Einladung der R an K eine reine **Gefälligkeit** darstellen sollte oder aber einen rechtsgeschäftlichen Charakter hatte mit der möglichen Konsequenz, dass dann Vertragspflichten entstanden sind, deren Verletzung über § 280 Abs. 1 BGB zu regeln wäre. Und das geht so:

Merke: Bei der Frage, wie die Erklärung des anderen zu verstehen ist – Gefälligkeit oder Rechtsgeschäft –, stellt man in Anlehnung an die Auslegung von Willenserklärungen gemäß den §§ 133, 157 BGB auf den objektiven **Empfängerhorizont** ab. Es ist zu prüfen, wie ein objektiver Dritter in der Person des Erklärungsempfängers unter Berücksichtigung der Verkehrssitte die Erklärung des anderen verstehen musste (BGH NJW 2020, 2884; BGH MDR 2020, 717; Staudinger/Bork vor § 145 BGB Rz. 84; Medicus/Petersen AT Rz. 185). Kriterien für die Auslegung der Erklärung können etwa Art und Zweck der Gefälligkeit sowie deren rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung für die Beteiligten sein; ebenso die Frage nach einem erkennbaren rechtlichen Bindungswillen oder auch der Zumutbarkeit einer rechtlichen Verpflichtung im Hinblick auf ein mögliches Schadensersatzrisiko (BGH MDR 2020, 1366; BGH NJW 2015, 2880; Köhler AT § 6 Rz. 2; Palandt/Grüneberg vor § 241 BGB Rz. 7; NK/Schulze vor § 145 BGB Rz. 21; Lorenz/Eichhorn in JUS 2017, 6).

Hier: Bei einer Einladung zu einer Geburtstagsfeier weiß man als Eingeladener, dass es sich um ein **gesellschaftliches** Ereignis handelt. Eine solche Einladung ist in aller Regel nur sozial motiviert und der Gastgeber will sich und die Gäste selbstverständlich nicht rechtlich binden – und hat auch kein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Einhaltung. Art und Zweck der Gefälligkeit sowie deren Bedeutung für die Beteiligten sprechen bei einer (herkömmlichen) Geburtstagseinladung daher für eine Gefälligkeit: Für den Eingeladenen besteht zudem auch keine rechtliche »Pflicht« zum Erscheinen und auch kein »Anspruch« auf Einlass oder Schadensersatz, wenn die Veranstaltung – aus welchen Gründen auch immer – ausfällt (Palandt/Grüneberg vor § 241 BGB Rzn. 7/8; Stadler AT § 17 Rz. 17; PWW/Ahrens vor § 116 BGB Rz. 6). Im Übrigen kann und will der Gastgeber natürlich auch niemanden auf Erfüllung oder Schadensersatz verklagen, wenn die Gäste trotz Einladung nicht erscheinen. Einladungen zu Geburtstagen oder Festen sind daher im Zweifel rein gesellschaftlicher Natur und begründen **keine** Rechtspflichten; es handelt sich um eine klassische alltägliche Gefälligkeit im oben beschriebenen Sinne (Medicus/Petersen AT Rz. 185; Stadler § 17 Rz. 17; Palandt/Grüneberg vor § 241 BGB Rz. 8).

Folge: Wer einen anderen zum Geburtstag (Hochzeit, Dienstjubiläum, Einweihungsfeier, Abendessen usw.) einlädt, gibt keine Willenserklärung ab; es fehlt der dafür erforderliche Rechtsbindungswille.

ZE: Bei der Einladung, die R gegenüber K ausgesprochen hat, handelt es sich nicht um eine Willenserklärung zum Abschluss eines Vertrages; der R fehlt der Wille, sich mit dieser Erklärung rechtlich zu binden.

ZE: Und damit fehlt es beim Anspruch des K gegen R aus § 280 Abs. 1 BGB schon an der ersten Voraussetzung, nämlich dem erforderlichen »Schuldverhältnis«.

Erg.: K steht gegen R somit kein Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Kosten gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu.

AGL: § 823 Abs. 1 BGB (unerlaubte Handlung)

Problem: R müsste eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten **absoluten Rechte** des K verletzt haben. Das aber kann hier nicht angenommen werden, denn K hat in Erwartung der Feier lediglich Vermögensaufwendungen (Spritkosten) getätigt, ist hingegen nicht in einem der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechte verletzt worden. K hat nur einen sogenannten »Vermögensschaden« erlitten, der indessen über § 823 Abs. 1 BGB grundsätzlich nicht ersatzfähig ist (BGHZ 41, 127).

Erg.: K steht gegen R auch kein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB zu.

AGL: § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung)

Über diese deliktsrechtliche Norm ist grundsätzlich auch ein Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens möglich, allerdings ist dafür erforderlich, dass der Anspruchssteller vom Anspruchsgegner vorsätzlich und gegen die **guten Sitten** geschädigt wurde. Davon aber kann hier nicht die Rede sein. R wollte den K nicht vorsätzlich schädigen, sondern lediglich lieber in die Sauna gehen. Dass sich eine Handlung als unbillig darstellt (kann man hier wohl sagen!), genügt nicht schon für die Annahme einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung im Sinne des § 826 BGB; die Anforderungen sind wegen der umfassenden Ersatzpflicht hoch anzusetzen (BGH BB 1988, 226; *Palandt/Sprau* § 826 BGB Rz. 2).

Erg.: K kann auch aus § 826 BGB gegen R keinen Anspruch herleiten und geht, da andere Anspruchsgrundlagen nicht mehr in Betracht kamen, insgesamt leer aus.

Gutachten

I. K könnte gegen R ein Anspruch auf Ersatz der 25 Euro Spritkosten aus § 280 Abs. 1 BGB zustehen.

Damit der Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB für K begründet sein kann, muss zunächst zwischen K und R ein Schuldverhältnis vorliegen. Es ist zu prüfen, ob die Einladung der R, die der K angenommen hat, ein solches Schuldverhältnis mit entsprechenden Rechten und Pflichten begründet. In Betracht kommt ein Vertragsverhältnis eigener Art, das wegen § 311 Abs. 1 BGB und der darin zum Ausdruck gebrachten Vertragsfreiheit des Privatrechts grundsätzlich möglich ist und sämtliche Vertragsarten umfassen kann, die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt sind.

1. Zunächst ist hinsichtlich einer entsprechenden vertraglichen Grundlage insoweit festzustellen, dass R und K sich über die Einladung zur Geburtstagsfeier geeinigt haben. Übereinstimmende Willen liegen demnach vor.
2. Es fragt sich jedoch, ob diese Vereinbarung auch einen vertraglichen – also ein Schuldverhältnis begründenden – Charakter hat. Erforderlich für einen Vertrag ist, dass beide Parteien übereinstimmende Willenserklärungen abgeben, demnach also Erklärungen, die eine rechtliche Bindung bewirken sollen.

a) Im vorliegenden Fall ist problematisch, ob ein Rechtsbindungswille seitens der Parteien, insbesondere bei R angenommen werden kann. Dies stößt deshalb auf Bedenken, da die hier in Frage stehende Einladung sich möglicherweise im rein gesellschaftlichen Bereich bewegt und mithin von den Parteien ohne rechtliche Bindungswirkung verabredet worden ist. In diesem Falle läge lediglich eine sogenannte Gefälligkeit vor, die keinen rechtsgeschäftlichen Charakter hat und mithin auch keine Rechte und Pflichten begründen kann.

b) Fraglich ist demnach, ob die Einladung der R an K eine reine Gefälligkeit darstellen sollte oder aber einen rechtsgeschäftlichen Charakter auswies mit der möglichen Konsequenz, dass dann Vertragspflichten entstanden sind, deren Verletzung über § 280 Abs. 1 BGB zu regeln wäre. Bei der Frage, wie die Erklärung des anderen zu verstehen ist (Gefälligkeit oder Rechtsgeschäft), stellt man in Anlehnung an die Auslegung von Willenserklärungen gemäß den §§ 133, 157 BGB auf den Empfängerhorizont ab. Es zu prüfen, wie ein objektiver Dritter in der Person des Erklärungsempfängers unter Berücksichtigung der Verkehrssitte die Erklärung des anderen verstehen musste. Im vorliegenden Fall gilt folgendes: Bei einer Einladung zu einer Geburtstagsfeier weiß man als Eingeladener, dass es sich um ein gesellschaftliches Ereignis handelt. Eine solche Einladung ist sozial motiviert und der Einladende will sich regelmäßig nicht rechtlich binden. Für den Eingeladenen besteht ebenso weder eine Pflicht zum Erscheinen noch ein Anspruch auf Einlass oder Schadensersatz, wenn die Veranstaltung – aus welchen Gründen auch immer – ausfällt. Desgleichen kann und will der Gastgeber niemanden auf Erfüllung oder Schadensersatz verklagen, wenn die Gäste trotz Einladung nicht erscheinen. Einladungen zu Geburtstagen oder anderen Festen sind rein gesellschaftlicher Natur und begründen grundsätzlich keine Rechtspflichten, es handelt sich um eine klassische alltägliche Gefälligkeit. Wer einen anderen zum Geburtstag einlädt, gibt keine Willenserklärung ab, es fehlt der dafür erforderliche Rechtsbindungswille.

Bei der Einladung, die R gegenüber K ausgesprochen hat, handelt es sich somit nicht um eine Willenserklärung zum Abschluss eines Vertrages; der R fehlt der Wille, sich mit dieser Erklärung rechtlich zu binden. Mithin fehlt es beim Anspruch des K gegen R aus § 280 Abs. 1 BGB schon an der ersten Voraussetzung, nämlich dem erforderlichen Schuldverhältnis.

Ergebnis: K steht gegen R kein Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Kosten gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu.

II. K könnte aber gegen R ein Anspruch auf Ersatz der 25 Euro Spritkosten aus § 823 Abs. 1 BGB zustehen.

Dann müsste R zunächst eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten absoluten Rechte des K verletzt haben. Das aber kann hier nicht angenommen werden; K hat in Erwartung der Feier lediglich Vermögensaufwendungen in Form der Benzinkosten getätigt, ist hingegen nicht in einem der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechte verletzt worden. K hat nur einen sogenannten Vermögensschaden erlitten, der indessen über § 823 Abs. 1 BGB grundsätzlich nicht ersatzfähig ist.

Ergebnis: K steht gegen R auch kein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB zu.

III. K könnte schließlich gegen R einen Anspruch auf Ersatz der 25 Euro Spritkosten aus § 826 BGB haben.

Dafür erforderlich ist, dass der Anspruchsteller von dem anderen vorsätzlich und gegen die guten Sitten geschädigt wurde.

Dies kann allerdings im vorliegenden Fall ebenfalls nicht angenommen werden. R wollte den K nicht vorsätzlich schädigen, sondern lediglich lieber in die Sauna gehen. Dass sich eine Handlung als unbillig oder unmoralisch darstellt, genügt nicht schon für die Annahme einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung im Sinne des § 826 BGB; die Anforderungen sind wegen der umfassenden Ersatzpflicht hoch anzusetzen.

Ergebnis: K kann auch aus § 826 BGB gegen R keinen Anspruch herleiten und erhält, da andere Anspruchsgrundlagen nicht mehr in Betracht kommen, sein Benzin-Geld nicht ersetzt.